

Vereinsrecht

(Aufgaben der Schlichtungsausschüsse und des Schiedsgerichts)

Da in der Vergangenheit und in der Gegenwart durch die Vereine immer wieder Fehler in Bezug auf Vereinsstrafen festgestellt wurden, versuche ich in diesem Aufsatz den Verfahrensablauf, der zu einer Vereinsstrafe führt, aufzuzeigen.

Damit möchte ich für die Zukunft ausschließen, dass durch die Vereine weiterhin Fehler gemacht werden. Unter Vereinen sind hier die Kaninchenzuchtvereine, die Kreisverbände, die einzelnen Sparten des Landesverbandes und der Landesverband (LV) Rheinland-Nassau zu verstehen.

Zunächst einige grundlegende Ausführungen:

Das Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 behandelt in Abschnitt 1, in den Artikeln 1 bis 19 die Grundrechte, auch Menschen- oder Freiheitsrechte genannt.

Diese Rechte sind unmittelbar bindendes Recht.

Der Artikel 9 des GG garantiert die Vereinigungsfreiheit.

Der Absatz 1, des § 9 des GG legt fest, dass alle Deutschen das Recht haben Vereine und Gesellschaften zu bilden. Näheres regelt dann das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) vom 01.01.1900.

Im Buch 1 „Allgemeiner Teil“ des BGB, ist in den §§ 21 bis 79 das Vereinsrecht geregelt.

Die rechtliche Grundlage eines jeden Vereins ist die Verfassung des Vereins. Sie enthält die das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen (§ 25 BGB).

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den Vorschriften des BGB §§ 25 ff beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt (§ 25 BGB).

Die Satzung ist die vom Verein im Rahmen des zwingenden Rechts verbindlich festgelegte Verfassung. Sie ist zunächst ein, von den Vereinsgründern, geschlossener Vertrag.

Die Satzung kann die Schaffung von weiteren, die Mitglieder bindenden Regelungen (sogenannte Vereinsordnungen, als da z. B. sind: Wahlordnung, Kassenordnung, Schiedsgerichtsordnung, Geschäftsordnung, Ehrenordnung usw.) unterhalb der Satzung vorsehen.

Zu den bestimmenden Grundentscheidungen eines Vereins zählen auf jeden Fall:

- der Name des Vereins
- Zweck und Sitz des Vereins
- Erwerb, Verlust und Inhalt der Mitgliedschaft
- Aufgaben und Arbeitsweise der Vereinsorgane
- Grundregeln über die Beitragspflicht

In meinem Aufsatz will ich das Thema „Verlust und Inhalt der Mitgliedschaft“ behandeln.

In der Vereinssatzung ist u. a. der Verlust und der Inhalt der Mitgliedschaft zu regeln.

Der Verein ist auf Grund seiner Autonomie berechtigt, gegenüber seinen Mitgliedern nach Maßgabe der Satzung Vereinsstrafen zu verhängen. Dieses hat der Bundesgerichtshof entschieden. Nachzulesen in Band **21**, Seite 337 des Bundesgerichtshofes (BGH = Bundesgerichtshof, **21 = fettgedruckt der jeweilige Band**, 337 = die Seite). Daneben ist dieses auch die ständige Rechtsprechung (stRspr), bzw. die herrschende Meinung (hM).

Die Vereinsstrafe ist keine Vertragsstrafe im Sinne der §§ 339 ff, des BGB, sondern ein eigenständiges verbandsrechtliches Institut (BGH, **21**, 373). Die Vereinsstrafe dient der Durchsetzung und Aufrechterhaltung der Vereinsordnung.

Als Vereinsstrafen kommen in Betracht:

- Rügen
- Geldbußen

- vorübergehender oder teilweiser Entzug von Mitgliedschaftsrechten
- Aberkennung von Ehrenämtern
- zeitweiser Ausschluß
- Ausschluß (ein Ausschluß ist auch die Streichung, z. B. wegen Nichtzahlung des Beitrages)

Der Verfahrensablauf der zu einer Vereinsstrafe führt ist, unabhängig von der Art der Vereinsstrafe, immer gleich.

1. Schriftlicher Antrag mit welcher Strafe ein Vereinsmitglied bestraft werden soll, mit Begründung an den Vereinsvorsitzenden
2. Schriftliche Unterrichtung des Beklagten durch den Vereinsvorsitzenden

Die Vereinssatzung kann die gerichtliche Nachprüfung einer ausgesprochenen Vereinsstrafe nicht ausschließen (BGH, **29**, 354). Die Anrufung der staatlichen Gerichtsbarkeit ist grundsätzlich erst nach Ausschöpfung der vereinsinternen Rechtsbehelfe zulässig (BGH, **47**, 174, **49**, 396)

Dieses bedeutet, dass, wenn ein Vereinsmitglied mit der ausgesprochenen Strafe nicht einverstanden ist, es sich zunächst an den Schlichtungsausschuß des Kreisverbandes und danach an das Schiedsgericht des Landesverbandes zu wenden hat.

Erst wenn diese Rechtsmittel ausgeschöpft sind, kann der mit einer Vereinsstrafe Bestrafte sich gemäß der Zivilprozeßordnung (ZPO), § 1041 (Aufhebungsklage) an die ordentliche Gerichtsbarkeit (Amtsgericht, Landesgericht, Oberlandesgericht, in Berlin: Kammergericht, in Bayern: Oberstes Landesgericht, Bundesgerichtshof) wenden. Aber nur dann, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Diese Voraussetzungen sind z. B.:

- Einer der Parteien hat einen Meineid geleistet
- Die Grundrechte (GG, Art. 1 bis 19) wurden verletzt
- Nicht alle Parteien wurden gehört
- Der Schiedsspruch ist nicht begründet

Meine persönliche Meinung ist, dass es sehr schwer ist gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes anzugehen. Unter der Voraussetzung das Schiedsgericht hat vorschriftsmäßige Arbeit geleistet, erscheint es mir nahezu unmöglich das Urteil des Schiedsgerichtes „anzufechten“ und ein „ordentliches Gericht“ anzurufen.

Der Ablauf vor einem Schiedsgericht ist in der Zivilprozeßordnung geregelt.

ZPO § 1025: Schiedsvertrag allgemein

Der Schiedsvertrag ist eine Vereinbarung, dass ein oder mehrere Schiedsrichter einen seiner Art nach der Entscheidung eines Zivilgerichts unterliegenden Rechtsstreit der Parteien entscheiden sollen.

Der Schiedsvertrag überträgt den Schiedsrichtern die Frage zu entscheiden, wer im Recht ist.

ZPO § 1027: Form des Schiedsvertrages

- Bedarf der Schriftform
- Muß die Erledigung des Streits ganz eindeutig einem Schiedsgericht übertragen

ZPO § 1034: Verfahren vor dem Schiedsgericht

- Das Verfahren vor dem Schiedsgericht wird, soweit nicht die Parteien eine Vereinbarung getroffen haben, von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt
Der Eckpfeiler des ganzen Schiedsgerichtsverfahrens liegt darin, dass das Schiedsgericht die Parteien zu hören hat
- Das Schiedsgericht darf Rechtsanwälte als Prozessbevollmächtigte nicht zurückweisen

ZPO § 1038: Beratung und Abstimmung

Ist der Schiedsspruch von mehreren Schiedsrichtern zu erlassen, so ist die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidend, sofern nicht der Schiedsvertrag ein anderes bestimmt.

(Im LV Rheinland-Nassau sind zwei Schiedsrichterstimmen die absolute Mehrheit).

ZPO §1039: Förmlichkeit des Schiedsspruchs

- Der vollständig abgefaßte Schiedsspruch ist von allen Schiedsrichtern zu unterschreiben
- Jede Partei erhält eine Ausfertigung

ZPO § 1040: Wirkung des Schiedsspruchs

Der Schiedsspruch (Urteil) des Schiedsgerichtes hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils (BGH, **86**, 61).

Regelungen im LV Rheinland-Nassau:

Die Schiedsgerichtsordnung des Landesverbandes der Rassekaninchenzüchter von Rheinland-Nassau wurde auf der Landesverbands-Jahreshauptversammlung (LV-JHV) am 27.10.1963 in Koblenz beschlossen. Die Änderungen der Schiedsgerichtsordnung wurden auf der LV-JHV am 06.06.1993 in Welling bestätigt.

Die Schiedsgerichtsordnung des Landesverbandes regelt die Aufgaben der Schlichtungsausschüsse und des Schiedsgerichtes.

Die Schiedsgerichtsordnung ist in der „SONDERINFO 10“ vom Dezember 1997 abgedruckt. Jeder, dem LV angeschlossene Kaninchenzuchtverein (KZV), bzw. die einzelnen Sparten des LV erhielten pro Delegiertenstimme vier Exemplare der „SONDERINFO 10“.

Nach der Änderung der Schiedsgerichtsordnung im Jahre 1993 wurden die Kreisverbände (KV) durch den LV aufgefordert, in ihren KV einen Schlichtungsausschuß zu wählen.

Die Schlichtungsausschüsse in den KV und das Schiedsgericht im LV bestehen aus dem Vorsitzenden (Obmann) und zwei Beisitzern (nicht 1. Beisitzer und 2. Beisitzer). Daneben werden in den KV drei Ersatzpersonen und im LV fünf Ersatzpersonen gewählt (1. Ersatzperson, 2. Ersatzperson usw.). Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Im Verhinderungsfall eines Gewählten (z. B. Austritt, Tod usw.) wird nachgerückt. Fällt z. B. der Obmann aus, übernimmt ein Beisitzer dessen Amt usw. Wird, aus welchen Gründen auch immer, nicht zeitgerecht gewählt (nach vier Jahren), bleibt der bisher gewählte Personenkreis im Amt.

Dem Schlichtungsausschuß dürfen keine KV-Vorstandsmitglieder angehören.

Dem Schiedsgericht des LV dürfen keine LV-Vorstandsmitglieder angehören.

Schiedsrichter im LV Rheinland-Nassau sind zur Zeit: Vorsitzender: Wilfried Rünz, Beisitzer: Alfred Groß und Dieter Lücking, Ersatzpersonen: 1. Ersatzmann: Hans-Walter Weber, 2. Ersatzmann: Georg Pacholek, 3. Ersatzmann: Johannes Federhen, 4. Ersatzmann: Stefan Rosenthal, 5. Ersatzmann: Reinhard Irle. Nächste Wahl: 2014

Die Aufgaben und der förmliche Weg vor den Schlichtungsausschüssen und dem Schiedsgericht ist in der Schiedsgerichtsordnung des LV wie folgt geregelt:

1. Wenn ein Vereinsmitglied an der ausgesprochenen Vereinsstrafe etwas zu beanstanden hat, wird ein schriftlicher Antrag in doppelter Ausfertigung an den Schlichtungsausschuß/Schiedsgericht gestellt.
2. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses/Schiedsgerichts lädt auf jeden Fall die Beteiligten (Kläger u. Beklagte) und, wenn erforderlich, Zeugen ein.
3. Der Schlichtungsausschuß versucht in erster Linie zu schlichten, er verweist zweitens, in schwierigen Fällen und für den Fall, dass eine Einigung nicht möglich erscheint, auf den Klageweg vor dem Schiedsgericht des LV hin.
4. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die rein persönlicher Art sind, z. B. Beschimpfungen, Beleidigungen usw. der Mitglieder untereinander, gehören nicht vor den Schlichtungsausschuß und nicht vor das Schiedsgericht des LV. Wer einen Schlichtungsausschuß/ das Schiedsgericht mit solchen Angelegenheiten belastet, muss die Kosten, die eventuell daraus entstehen, selbst zahlen.
5. Bei persönlichen Beleidigung, Körperverletzungen usw. geht man vor ein „ordentliches Gericht“.

Ein Schlichtungsausschuß kann lediglich schlichten. Ausgesprochene Vereinsstrafen kann er nicht bestätigen. Der Schlichtungsausschuß kann auch keine Vereinsstrafen verhängen.

Während die Schlichtungsausschüsse der KV nur schlichten können, hat das Schiedsgericht viel weitreichendere Vollmachten.

Es kann Vereinsstrafen verhängen. Es kann, von den Vereinen verhängte Vereinsstrafen aufheben oder bestätigen.

Es ist jedoch nicht Aufgabe des Schiedsgerichtes Vereinsstrafen auszusprechen. Diese Vereinsstrafen, wie oben aufgeführt, werden in erster Linie durch die Vereine selbst ausgesprochen. Aufgabe des Schiedsgerichtes ist es vielmehr als „letzte Instanz“ über bereits ausgesprochene Vereinsstrafen zu entscheiden.

Fiktives Beispiel für einen Vereinsausschluß, der sich aber auch tatsächlich so zugetragen haben könnte. Jeder eingetragene Verein (e. V.) muß in seiner Satzung die Verhängung von Vereinsstrafen geregelt haben. Ohne diese Regelung wird das zuständige Vereinsgericht (regelmäßig Teil eines Amtsgerichtes) den Verein nicht in das Vereinsregister eintragen.

In den meisten Fällen wird der Vereinsausschluß, als höchste Vereinsstrafe, in der Vereinssatzung geregelt. Da der Ausschluß aus dem Verein die höchste Vereinsstrafe ist, treffen die Regelungen für einen Vereinsausschluß auch auf die anderen Vereinsstrafen zu.

Die anderen Vereinsstrafen müssen deshalb nicht ausdrücklich in der Vereinssatzung geregelt sein.

Grundsätzlich kann jedes Mitglied einen Antrag auf Verhängung einer Vereinsstrafe beim Vereinsvorsitzenden (Vorsitzenden der einzelnen Sparten, KV-Vorsitzenden, LV-Vorsitzenden usw.) stellen. Der geschäftsführende Vorstand (der Sparten, Kreisverbände, des Landesverbandes usw.) entscheidet über die Vereinsstrafe und spricht diese aus. Die Mitgliederversammlung bestätigt unter bestimmten Voraussetzungen die Vereinsstrafe.

Ablauf eines Ausschlusses:

1. Auf Antrag des Zfr. „A. Bmann“ wird Zfr. „B. Cmann“ durch den geschäftsführenden Vereinsvorstand aus einem Kaninchenzuchtverein auf Lebenszeit ausgeschlossen.
 2. Die Mitglieder des Vereins bestätigen den Ausschluß.
 3. Zfr. „B. Cmann“ ruft den Schlichtungsausschuß des Kreisverbandes an. Der Schlichtungsversuch, zu dem sowohl Zfr. „A. Bmann“ als „Kläger“ als auch „B. Cmann“ als „Beklagter“ eingeladen werden müssen, scheitert.
 4. Zfr. „B. Cmann“ ruft das Schiedsgericht des Landesverbandes an. Die Schiedsgerichtsverhandlung, zu dem sowohl Zfr. „A. Bmann“ als „Kläger“ als auch „B. Cmann“ als „Beklagter“ eingeladen werden müssen, bestätigt den Vereinsausschluß, der durch den geschäftsführenden Vereinsvorstand ausgesprochen wurde.
 5. Zfr. „B. Cmann“ richtet ein Gnadengesuch an den LV-Vorsitzenden.
 6. Der LV-Vorstand wandelt den lebenslänglichen Ausschluß in einen zeitweisen Ausschluß um, mit der Auflage eines Ehrungsverbotes in den kommenden 10 Jahren.
 7. Zfr. „B. Cmann“ wird vom zuständigen KV-Vorsitzenden innerhalb dieser 10 Jahre zum „Meister der Deutschen Rassekaninchenzucht im LV Rheinland-Nassau“ vorgeschlagen.
 8. Der geschäftsführende LV-Vorstand lehnt die Ehrung einstimmig ab.
 9. Der LV-Vorsitzende teilt dieses dem KV-Vorsitzenden mit.
 10. Der KV-Vorsitzende sagt: „Der LV-Vorsitzende ist ein A.....“
- Josef Groß